

## **Satzung des Vereins**

### **Freundeskreis des Alten Schauspielhauses Ey und der Komödie im Marquardt e.V.**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen

„Freundeskreis des Alten Schauspielhauses und der Komödie im Marquardt e.V.“

Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO) durch Förderung von Kunst und Kultur, Bildung und Erziehung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden und deren Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften, vorzugsweise an den Verein „Altes Schauspielhaus und Komödie im Marquardt e.V.“, für die zuvor genannten Zwecke. Der Verein ist insoweit ein Förderverein i.S.d. § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung.

Der Freundeskreis kann seinen Satzungszweck aber auch durch eigene Maßnahmen verwirklichen z.B. durch Veranstaltungen künstlerischer Art, durch Vorträge zu verschiedenen Themen und durch Werbung in der Öffentlichkeit für die von ihm verfolgten Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf

Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Der Verein ist berechtigt, nach Maßgabe der steuerrechtlichen Vorschriften Rücklagen zu bilden.

#### **§ 3**

##### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können juristische oder natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sein.

Personen, die sich um den Zweck des Vereins oder um den Verein selbst große Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden,

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird eine von der Mitgliederversammlung ggf. festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung; es verpflichtet sich Satzungsregelungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Sie sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Der Verein und die Mitglieder seiner Organe haften nicht für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Gefahren oder Schäden. Die Mitglieder der Organe haften dem Verein nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

#### **§ 5 Beiträge**

Der Verein erhebt einmalige oder laufende Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung werden. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

#### **§ 6 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein, bei juristischen Personen durch Auflösung. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

#### **§ 7 Austritt**

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die dem Vereinsvorsitzenden zugehen muss. Dabei ist eine Frist von 2 Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres einzuhalten.

#### **§ 8 Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur erfolgen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Er ergeht durch Beschluss des Vorstands in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- grober Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereins;
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins;
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;
- Nichtzahlung des fälligen Beitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung,

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Die Berufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich und zwar mindestens 2 Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Diese wird vom Vorstand festgesetzt.

Etwaige Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Ihre Leitung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem Stellvertretenden Vorsitzenden. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Sitzungsleitung einem anderen Mitglied übertragen werden.

## **§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen

- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte und Jahresabrechnung über das vergangene Geschäftsjahr;
- Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstands;
- Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstands;
- Wahl des Vorstands;
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Aufnahmegebühr;
- Wahl der Kassenprüfer;
- Satzungsänderung;
- Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung vorgeschlagen werden;
- Anträge der Mitglieder;
- Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert und von diesem und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

## **§ 12 Beschlüsse, Wahlen**

Eine Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht die Mehrheit geheime Abstimmung wünscht.

Wahlen werden geheim durchgeführt, es sei denn, die Mehrheit beschließt offene Abstimmung.

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von 2/3 der den stimmberechtigten Mitglieder.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

### **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Auf Beschluss des Vorstands, der mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder getroffen wird, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese findet auch dann statt, wenn mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich einen entsprechenden Antrag stellen.

Für Einladung und Durchführung gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

### **§ 14 Vorstand**

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Er setzt sich zusammen aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer sowie
- bis zu 4 weiteren Beisitzern.

Der jeweilige künstlerische Leiter des Theaters gehört dem Vorstand als weiteres Mitglied an.

### **§ 15 Vorstandssitzungen**

Der 1. Vorsitzende - in seiner Vertretung der Stellvertretende Vorsitzende - lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Über Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen weitere Personen einladen, wenn er dies für die zu entscheidenden Punkte für zweckmäßig erachtet. Diesen Personen steht kein Stimmrecht zu.

### **§ 16 Wahl des Vorstands**

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds.

Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die anderen Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gemeinsam gewählt werden.

Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

## **§ 17 Gesetzliche Vertretung**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende; sie sind jeweils einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

## **§ 18 Nachwahl**

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, einen Nachfolger bis zur Beendigung der Amtszeit zu bestimmen.

Scheidet der 1. Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende aus, so hat innerhalb von 6 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, in der eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchgeführt wird. Dasselbe gilt, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausgeschieden ist, unabhängig davon, ob eine Nachwahl stattgefunden hat.

## **§ 19 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Wahlzeit des Vorstands 2 Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Sie legen der Mitgliederversammlung hierüber Bericht vor.

Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse und alle dazugehörenden Unterlagen jederzeit zu überprüfen. Sie haben dem Vorstand schriftlich Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen zu geben.

## **§ 20 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zwecke zusammentritt. Zu dieser Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von einem Monat schriftlich einzuladen.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Der gesetzliche Vertreter des Vereins hat die Auflösung zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, der sich zu diesem Zeitpunkt im Amt befindet.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Die Satzung trifft mit ihrem Beschluss in der Gründungsversammlung vom 23.10.2003 in Kraft.